

Frank Schäffler

Gebt dem Staat, was des Staates ist – aber nicht mehr!

Wenn über die Altersvorsorge, ihre Förderung und ihre Rahmenbedingungen durch den Staat diskutiert wird, geht es im Kern immer nur um ein Thema: Wie viel darf der Sparer von seinem Ertrag behalten und wie viel muss er an den Staat an Steuern abführen? Lediglich diese Frage interessiert und ist relevant. Alles andere ist Kosmetik, Beiwerk oder Lyrik.

Um das zu verstehen, ist es notwendig etwas in die Systematik des Steuerrechts einzusteigen. Das Schweizer Steuerrecht ist nicht gerecht, das deutsche erst recht nicht. Wäre es gerecht, dann würde es abstrakte, allgemeine und für alle gleiche Regeln umfassen. Doch dies ist weder in der Schweiz, noch in Deutschland der Fall. Die Interventionsspirale kommt nur deshalb fortlaufend in Gang, weil mit immer neuen Ausnahmen Einzelfallgerechtigkeit hergestellt werden soll. Stattdessen erreicht man das Gegenteil.

Bereits der Liberale John Stuart Mill kritisierte im 19. Jahrhundert das bis heute etablierte Steuersystem:

»Denn was gespart und fest angelegt wird, zahlt künftig Einkommensteuer von den Zinsen oder Gewinnen, die es bringt, trotzdem dass es bereits als Kapital besteuert worden ist. Wenn daher Ersparnisse von der Einkommensteuer nicht ausgenommen werden, werden die Steuerzahler von dem, was sie sparen, doppelt, und dagegen nur einmal von dem was sie ausgeben, besteuert. Der so zum Nachteile der Vorsorglichkeit und der Wirtschaftlichkeit geschaffene Unterschied ist nicht nur unpolitisch, sondern auch ungerecht.«

Was Mill hier kritisiert, ist das Jährlichkeitsprinzip des Steuerrechts. Der Steuerbürger lebt immer nur vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Danach beginnt sein Leben neu, unabhängig davon, ob er sein Einkommen ausgibt - also konsumiert - oder ob er den Konsum in die Zukunft verschiebt - also spart. Das kennen wir zeitlebens nicht anders. Aber es ist dennoch falsch, weil es ungerecht ist. Es behandelt einen gleichen Sachverhalt, das Einkommen, ungleich und verzerrt damit Konsum- und Sparentscheidungen der Bürger. Es darf eigentlich keinen Unterschied machen, ob Einkommen am 31. Dezember eines Jahres erzielt wird oder erst am 1. Januar des Folgejahres. Entscheidend sollte sein, was damit gemacht wird. Es am Konsum festzumachen, wäre daher konsequent.

Besonders deutlich wird dieser Sachverhalt bei langfristigen Sparvorgängen. Ein vereinfachtes Beispiel: Wer heute ein zu versteuerndes Einkommen von 40.000 Euro im Jahr hat und einmalig 1.000 Euro zur Seite legt, hat diesen Betrag bereits mit seiner Lohnsteuer versteuert. Angenommen, dieser Steuersatz betrug insgesamt 25 Prozent. Hätte er es nicht versteuern müssen, weil er es nicht heute, sondern erst zu Beginn seines Ruhestandes in 40 Jahren konsumieren will, hätte er 1.333 Euro anlegen können. Wir unterstellen, er legt diese 1.333 Euro in langlaufende Staatsanleihen an und würde eine Verzinsung von 3 Prozent pro Jahr erwarten. Sie sehen, das ist ein idealisiertes Modell ohne die Berücksichtigung der Schaffenskraft von Mario Draghi, Janet Yellen oder Thomas Jordan!

In einer Welt ohne Steuern könnte er zu Beginn seines Lebensabends 4.349 Euro erwarten. Investiert er aus versteuertem Einkommen 1.000 Euro (1.333 Euro – 25 Prozent) und seine

jährlichen Zinserträge von 3 Prozent werden mit der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent pro Jahr ($3 - 25 \text{ Prozent} = 2,25 \text{ Prozent}$) besteuert, dann hat er in 40 Jahren lediglich 2.435 Euro angespart. Die Differenz von 1.914 Euro sind seine gezahlten Steuern über 40 Jahre. Das entspricht einer steuerlichen Belastung von 44 Prozent. Hätte er heute konsumiert und nicht erst in 40 Jahren, so wäre seine steuerliche Belastung 25 Prozent gewesen. Der Staat fördert den heutigen Konsum und diskriminiert das Sparen.

Die Gerechtigkeitsdebatte fängt beim Steuerrecht an. Wer das bezweifelt, leistet Beihilfe zum heimlichen Diebstahl.

Das derzeitige Steuersystem schafft auch keine Finanzierungsneutralität. Wer heute seine Investitionen im Unternehmen mit Fremdkapital finanziert, kann die Zinsen als Betriebsausgaben geltend machen. Finanziert er dagegen seine Investitionen mit Eigenkapital, hat er keine Möglichkeit, dies steuerlich berücksichtigen zu lassen. Nicht vorhandene Finanzierungsneutralität ist eine der Hauptursachen für die schlechte Eigenkapitalausstattung vieler Unternehmen. Diese Finanzierungsneutralität könnte zum Beispiel durch den Abzug einer marktüblichen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals als Betriebsausgabe erreicht werden. Es führt zu einer lebenszeitlich einmaligen Steuerbelastung marktüblicher Investitionserträge. Anstatt eine Eigenkapitalverzinsung steuerlich abzugsfähig zu machen, gehen wir in Deutschland den fatalen umgekehrten Weg. Wir beschränken mit der sogenannten »Zinsschranke« den Abzug von Fremdkapitalzinsen und rechnen Fremdkapitalzinsen, Mieten und Pachten gewinnerhöhend der kommunalen Gewerbesteuer zu. So will man Entscheidungsneutralität erzwingen, erreicht sie aber dennoch nicht! Die Folge ist eine Substanzbesteuerung, die besonders den Mittelstand hart trifft. Gleiche Effekte gibt es bei einer Vermögensteuer wie sie die Schweiz kennt.

Das Einkommensteuerrecht muss deshalb finanzierungs- und periodenneutral ausgestaltet werden. Die theoretischen Grundlagen dafür hat der Heidelberger Steuerkreis um den Finanzwissenschaftler Prof. Manfred Rose mit seinem Konzept der »Einfachsteuer« konzipiert. Dabei werden die jährlichen Erwerbseinkommen des Bürgers sparbereinigt (nachgelagerte Besteuerung) oder zinsbereinigt (vorgelagerte Besteuerung) ermittelt und nach Abzug eines Lebensgrundbedarfs im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer besteuert.

Das derzeitige Steuersystem gewährleistet keine Finanzierungsneutralität. Dies kann, so der Heidelberger Steuerkreis, durch den Abzug einer marktüblichen Verzinsung (Schutzzins) als Betriebsausgabe vermieden werden. Er führt zu einer lebenszeitlich einmaligen Steuerbelastung von Investitionserträgen.

Ein linearer Steuertarif wie bei einer Flat-Tax von beispielsweise 25 Prozent greift ebenfalls zu kurz. Zwar könnten viele Verwerfungen zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer durch einen einheitlichen Steuersatz beseitigt werden. Doch das Beispiel des Arbeitnehmers zeigt, dass bei langfristigen Sparprozessen eine Flat-Tax nach dem Jährlichkeitsprinzip ebenfalls zu keiner lebenszeitlich gerechten Besteuerung führt und deshalb Spar- bzw. Investitionsentscheidungen heute gegenüber morgen privilegiert.

Friedrich August von Hayek hat den eigentlichen Sinn des Steuerrechts so beschrieben:

»Die Theorie und Praxis der öffentlichen Finanzen ist beinahe vollkommen von dem Bestreben geformt worden, die auferlegte Last so weit wie möglich zu verschleiern und diejenigen, die sie letztlich zu tragen haben, so wenig wie möglich darauf aufmerksam zu machen. Es ist wahrscheinlich, dass die gesamte Komplexität der Steuerstruktur, die wir errichtet haben, weitgehend das Resultat der Bemühungen ist, die Bürger dazu zu überreden, der Regierung mehr zu geben, als wozu sie bei voller Faktenkenntnis bereit wären.«

Alle Personen, ob natürlich oder juristisch, sollten ihr Einkommen immer genau mit dem gleichen tariflichen Steuersatz versteuern, egal wann sie ihre Konsum- oder Investitionsentscheidung treffen. Sind Einkommensbestandteile bereits durch Einkommen- oder Körperschaftsteuer »vorbelastet«, müssen diese entsprechend bereinigt werden. Dies kann durch den steuerlichen Abzug einer marktüblichen Verzinsung (Schutzzins) bei Spar- und Investitionsentscheidungen oder durch den Übergang zu einer nachgelagerten Besteuerung erreicht werden. Beide Methoden der Bereinigung führen zum gleichen Ergebnis.

Die Regierung hat diesen Sachverhalt bei der Altersvorsorge nicht völlig ignoriert. In Deutschland sind Instrumente wie die Riester-Rente oder die Rürup-Rente geschaffen worden. In der Schweiz gibt es die Säule 3a, die alle den oben genannten Prinzipien der nachgelagerten Besteuerung folgen. Doch es sind meist stark regulierte Produkte, in Deutschland sogar ohne Kapitalwahlrecht, in die investiert werden muss, und sie sind in ihrer Höhe auf wenige tausend Euro bzw. Franken pro Jahr beschränkt. Wer davon abweicht, wird fortlaufend und mehrfach besteuert.

Deshalb gilt: Wer allgemeine, abstrakte und für alle gleiche Regeln will, kommt um eine Vereinfachung des Steuerrechts nicht herum. Am einfachsten kann dies durch einen einheitlichen, proportionalen Steuersatz mit einer Zinsbereinigung für alle, in Verbindung mit einem Grundfreibetrag gewährleistet werden.

Diese Steuergesetzgebung folgt einem Primat der Freiheit und des Rechts. Denn der Staat ist eine Vereinigung von Bürgern unter Rechtsgesetzen, durch die die gleiche Freiheit für alle hergestellt und gesichert wird. Das Recht ist mit der Befugnis zur Anwendung von Zwang verbunden, und nur der Staat hat das Recht zur Ausübung von Zwang. Aber er hat es auch nur, um eine Verfassung der größten Freiheit zwischen Menschen zu errichten und zu sichern, nicht der größten Glückseligkeit und Wohlfahrt.

Der Staat darf keine Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen per Gesetz – und das heißt per Zwang – durchsetzen oder fördern. Der Staat hat lediglich dafür zu sorgen, dass die Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen der Menschen nebeneinander bestehen können. Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen sind ausschließlich individuelle Lebensführungsprogramme. Kein Mensch, keine Gruppe, keine noch so demokratisch gewählte Mehrheit und auch kein Staat haben deshalb das Recht, Menschen zu zwingen, auf eine bestimmte Art und Weise glücklich zu sein. Das gilt auch für die Altersvorsorge!